



II-9696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/22-4-89

*4506 IAB*

1990 -01- 18

zu *4572 IJ*

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Srb und Freunde vom 17. November 1989, Nr.

4572/J-NR/1989, "Ausgrenzung der Hochschülerschaft aus dem Begutachtungsverfahren für die Novelle der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"An welche Institutionen, Einrichtungen und Vereinen haben Sie den Gesetzesentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird, zur Begutachtung versendet?"

Der in Rede stehende Gesetzentwurf wurde - der bisherigen Praxis der Post bei Novellierung der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz folgend - neben dem Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst und anderen Ressorts unter anderem auch einer ganzen Reihe von gesetzlichen Interessensvertretungen wie dem Österreichischen Arbeiterkammertag, den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, den Landwirtschaftskammern etc. zugesendet.

Zu den Fragen 2, 3, 4, 5 und 7:

"War Ihnen bekannt, daß durch dieses Gesetzesvorhaben Interessen der Studierenden berührt wurden?"

"Ist Ihnen das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBI.Nr. 309/73, idF BGBI.Nr. 390/1986, bekannt, durch das die Hoch-

- 2 -

schülerschaft mit der umfassenden Wahrung und Förderung der Interessen der Studierenden an Österreichs Hochschulen betraut wird?"

"Sind Sie mit den Fragestellern der Auffassung, daß die Wahrnehmung des im Punkt 3 bezeichneten Gesetzesauftrages voraussetzt, daß die Hochschülerschaft über Gesetzesvorhaben informiert wird, die ihre Mitglieder betreffen?"

"Falls der genannte Gesetzesentwurf nicht an die Hochschülerschaft versendet wurde, was waren die Gründe dafür?"

"Inwiefern glauben Sie, daß jene Einrichtungen, die den Entwurf im Begutachtungsverfahren erhalten haben, die Interessen der Studierenden an Österreichs Hochschulen besser wahrnehmen können als die Österreichische Hochschülerschaft?"

Die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ist als die für die Versendung des Gesetzentwurfs zur Begutachtung federführend zuständige Stelle von der Annahme ausgegangen, daß das in das Begutachtungsverfahren eingebundene Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in seiner Stellungnahme die Belange der Studierenden an Österreichs Hochschulen vertreten würde.

Der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ist diesbezüglich aber keine Stellungnahme zugegangen.

Zu Frage 6.

"Falls der genannte Gesetzentwurf nicht an andere Organisationen Betroffener (z.B. Pensionistenverbände, Blindenverbände, etc.) gesendet wurde, was waren die Gründe dafür?"

Eine besondere Befassung der genannten Blinden- und Pensionistenverbände ist analog der Antwort zu den Fragen 2

- 3 -

bis 5 und 7 unterblieben, weil angenommen werden durfte, daß allfällige Stellungnahmen dieser Verbände insbesondere im Wege des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales der Post zugekommen wären.

Zu Frage 8:

"Werden Sie bei zukünftigen Gesetzesvorhaben, die die Interessen der Studierenden an Österreichs Hochschulen berühren, ähnlich vorgehen wie beim Gesetzesentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird?"

Bei künftigen Gesetzesvorhaben, die die Interessen der Studierenden an Österreichs Hochschulen berühren, wird die Post die Österreichische Hochschülerschaft in das Begutachtungsverfahren jedenfalls zusätzlich separat einbinden.

Wien, am 17. Jänner 1990

Der Bundesminister

